

Vereinheitlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zahlungsverkehrsbedingungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zahlungsverkehrsbedingungen aktualisiert und vereinheitlicht. Gleichzeitig haben wir die Gelegenheit wahrgenommen, um bestehende Artikel klarer und verständlicher zu formulieren sowie zu präzisieren. Zudem haben wir Anpassungen vorgenommen, um die Konsistenz mit anderen UBS-Bankdokumenten zu gewährleisten.

Beiliegend finden Sie die neuen Ausgaben zusammen mit Erklärungen der wesentlichen Änderungen. Für weitergehende Informationen verweisen wir Sie auf den QR-Code oder die Rubrik «Rechtliche Hinweise» auf unserer Webseite. Wir bitten Sie, diese Dokumente aufmerksam durchzulesen.

Bitte beachten Sie, dass die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zahlungsverkehrsbedingungen ohne Ihren schriftlichen Widerspruch innerhalb Monatsfrist per sofort gültig sind. Bei Fragen steht Ihnen Ihre Kontaktperson bei UBS gerne zur Verfügung.

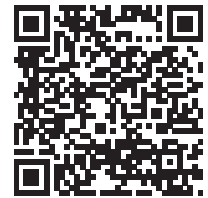
Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns, Sie auch in Zukunft als verlässlichen Partner zu begleiten.

Freundliche Grüsse
UBS Switzerland AG/UBS AG

Mitteilung ohne Unterschrift

Beilagen: Die wichtigsten Änderungen in Kürze
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Offenlegung von Kundendaten
Zahlungsverkehrsbedingungen





Die wichtigsten Änderungen in Kürze

Scannen Sie diesen QR-Code oder besuchen Sie die Rubrik «Rechtliche Hinweise» auf unserer Webseite für weitergehende Informationen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 16 (bisher Art. 18)	Gewisse Anpassungen zwecks Klarstellung und Vereinheitlichung sowie sprachliche Anpassungen in gewissen Sprachversionen wurden vorgenommen.
Art. 8: Mitteilungen	Informationspflichten für Kunden wurden angepasst und eine Zustellfiktion für Mitteilungen eingeführt, welche gemäss Korrespondenzinstruktion verschickt werden.
Art. 9: Einhaltung von Gesetzen und Beschränkungen von Dienstleistungen	Explizit erwähnt wird, dass Vermögenswerte blockiert, segregiert, oder Dienstleistungen und Produkte beschränkt oder ausgesetzt werden können, um ausländische gesetzliche Vorgaben, Marktusancen und vertragliche Verpflichtungen einzuhalten (z. B. Sanktionen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei).
Art. 11: Beanstandungen	Präzisierung, dass Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen als vom Kunden genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der gesetzten Frist oder, sofern keine Frist gesetzt wurde, innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben wird.*
Art. 12 (bisher Art. 13): Offenlegung von Kundendaten	Der Artikel wurde zwecks Verbesserung der Verständlichkeit und zur besseren Übersicht neu gegliedert. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 präzisieren zwei Anwendungsfälle eines möglichen Datenaustausches mit Dritten (inkl. Konzerngesellschaften) im In- und Ausland: die Ausführung von Kundentransaktionen und -dienstleistungen sowie die Wahrung berechtigter Interessen von UBS und regulatorischer Anforderungen. Ziff. 3 erlaubt es UBS, Kundendaten mit Konzerngesellschaften in der Schweiz für das Anbieten von Dienstleistungen auszutauschen. In Abs. 2 erklärt die Kundin bzw. der Kunde ihr/sein Einverständnis damit, dass UBS im Umfang der vorgenannten Datenbekanntgabe keine Verletzung ihrer Vertraulichkeitspflicht (inkl. Schweizer Bankgeheimnis) begeht. Zudem wird ergänzt, dass ins Ausland versendete Daten den Gesetzen und Regulierungen des jeweiligen Landes unterliegen, insbesondere im Hinblick auf einen Datenzugriff durch ausländische Behörden, und UBS ggf. keinen Einfluss auf die weitere Datenbearbeitung hat.
Art. 13 (bisher Art. 12): Nutzung von Dienstleistern durch UBS	UBS kann wie bis anhin zur Erbringung ihrer Dienstleistungen in- und ausländische Konzerngesellschaften und externe Dienstleister beiziehen. UBS kann neu Kundendaten auch an UBS-interne oder -externe Dienstleister in ausgewählten Ländern ausserhalb der Schweiz bekannt geben und solche Daten können auch von Dienstleistern in diesen Ländern gespeichert und/oder bearbeitet werden. Die Liste der ausgewählten Länder ist in den UBS Datenschutzhinweisen enthalten und kann von UBS jederzeit angepasst werden.
Art. 14 (alt): Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung und Art. 15 (alt): Profilbildung und Marketing	Diese Artikel wurden gestrichen, da sie bereits in anderen Artikeln oder in den UBS Datenschutzhinweisen inkludiert sind (www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland).
Art. 14 (bisher Art. 16): Änderungen der Bedingungen	Die Erklärungen zu Änderungen und der detaillierte Inhalt der AGB können Kunden zukünftig durch Publikation im Internet mitgeteilt werden.*

* Die UBS AGB für ehemalige CS-Kunden (Ausgabe Januar 2025) enthielten bereits diesen angepassten Artikel.

Zahlungsverkehrsbedingungen (ZVB)

Art. 2.11: Datenbearbeitung und Datenweitergabe	Ein Verweis auf die AGB betreffend die Nutzung von Dienstleistern und die Offenlegung von Kundendaten wurde ergänzt.
Art. 2.12: Deckungszahlungen	Es wurde präzisiert, dass UBS sich das Recht vorbehält, das Konto ungeachtet einer zwischenzeitlich erfolgten Kontoschliessung jederzeit wieder zu belasten.
Art. 2.14: Zusätzliche besondere Bestimmungen für SEPA-Zahlungstransaktionen	Ein Verweis auf zusätzliche besondere Bestimmungen für SEPA-Instant-Zahlungen wurde ergänzt.
Art. 2.15: Zusätzliche besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen	Ein Verweis auf die anwendbaren Betragslimiten für Instant-Zahlungen gemäss separaten Bestimmungen und die erfolgreiche Validierungsprüfung wurde ergänzt.
Art. 3.4: Stornobuchungen	Der Artikel wurde erweitert, um unrechtmässig erfolgte Gutschriften zu erfassen.
Art. 3.5: Anzeigen über Gutschriften und Belastungen	Anpassung in Übereinstimmung mit den AGB (siehe Art. 11).
Art. 3.9: Änderungen der ZVB	Anpassung in Übereinstimmung mit den AGB (siehe Art. 14).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden¹ und UBS Switzerland AG («UBS»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.

1. Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Gebühren (inkl. Guthabengebühren), Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Wahl von UBS umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Die aktuellen Zinssätze, Gebühren und Kommissionen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkleblättern. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkleblätter möglich; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

2. Fremdwährungskonti

UBS kann Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungsraums anlegen.

Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Massnahmen zuständiger Behörden (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote), welche die jeweilige Währung betreffen könnten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt UBS ihre Verpflichtungen am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, indem sie dem Kunden eine Gutschrift bei einer Zweigniederlassung, einer Korrespondenzbank oder der vom Kunden bezeichneten Bank im Lande der Währung verschafft.

3. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt UBS rechtzeitig andere Weisungen.

Verfügt der Kunde weder über ein Konto in Schweizer Franken noch über ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, kann UBS nach ihrer Wahl die Beträge einem Fremdwährungskonto des Kunden gutschreiben oder belasten.

4. Wechsel und Checks

Hat UBS Wechsel und Checks dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Trotzdem verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben, bei UBS.

5. Pfand- und Verrechnungsrecht

UBS hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht.

UBS hat für ihre Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber UBS.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne spezielle Sicherheiten.

UBS ist zur freien oder zwangsrechtlichen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

6. Legitimation und Sorgfaltspflicht

UBS prüft die Identität ihrer Kunden und ihrer bevollmächtigten Vertreter mit angemessenen Mitteln und der geschäftsüblichen Sorgfalt. UBS trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt UBS dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, trägt sie den dadurch verursachten Schaden.

Verluste oder Schäden, die nicht durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch UBS oder den Kunden verursacht wurden, sind von derjenigen Partei zu tragen, in deren Einflussbereich die schadensbegründende Handlung eingetreten ist. Insbesondere übernimmt UBS keine

Haftung für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme oder Geräte des Kunden.

7. Handlungsunfähigkeit des bevollmächtigten Vertreters

Der Kunde hat UBS sofort schriftlich zu informieren, sollte der von ihm bevollmächtigte Vertreter handlungsunfähig werden. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des bevollmächtigten Vertreters entstehenden Schaden, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, UBS seine persönlichen Angaben sowie gesetzlich oder regulatorisch notwendige Informationen (insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Sitz-Adresse, Domizil, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/Nationalitäten) sowie weitere von UBS im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen verlangten Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen und auf Aufforderung von UBS entsprechende Nachweise unverzüglich einzureichen.

Der Kunde ist verpflichtet, UBS unverzüglich eine Änderung vorgenannter Angaben und Informationen mitzuteilen.

Mitteilungen von UBS gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie gemäss den Korrespondenzinstruktionen oder an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.

9. Einhaltung von Gesetzen und Beschränkungen von Dienstleistungen

Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn, auf seine Vermögenswerte oder auf andere in die Bankbeziehung involvierte Personen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (einschliesslich Steuergesetzen sowie Beschränkungen und Kontrollen des Kapitaltransfers oder von Fremdwährungen) verantwortlich.

Im Rahmen ihres Risikomanagements oder um die Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt sicherzustellen, ist UBS unter Umständen gehalten, ausländische gesetzliche und regulatorische Vorgaben und Bestimmungen, Marktusancen sowie vertragliche Verpflichtungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zu Sanktionen, zu beachten und umzusetzen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, kann UBS Dienstleistungen (z.B. Ein- und Auszahlungsaufträge jeglicher Art, Überweisungs- oder Übertragungsaufträge jeglicher Art, inkl. Aufträge zur Kontoschliessung) und Produkte beschränken oder aussetzen sowie Vermögenswerte segregieren oder blockieren.

10. Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann UBS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Werden Aufträge (ausgenommen Börsenaufträge) mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet UBS für den Zinsausfall.

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde UBS vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

11. Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen (zusammen «Mitteilung») von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung vorbringen. **Die Mitteilung gilt als vom Kunden genehmigt**, wenn nicht innerhalb der gesetzten Frist oder, sofern keine Frist gesetzt wurde, innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben wird.

12. Offenlegung von Kundendaten

Der Kunde anerkennt und stimmt zu, dass UBS Daten über den Kunden und mit dem Kunden verbundene Personen wie wirtschaftlich Berechtigte und bevollmächtigte Vertreter sowie weitere

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite: www.ubs.com/legalnotices

Daten im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung («Kundendaten») nach eigenem Ermessen **offenlegen darf**:

1. **weltweit** an Empfänger wie Korrespondenzbanken, Dritt- und Zentralverwahrer, Broker, Börsen, Register, Emittenten oder Gerichte und Behörden, im Zusammenhang mit aktuellen, vergangenen oder zukünftigen Kundentransaktionen und -dienstleistungen (wie Zahlungen, Handel und Verwahrung von Wertpapieren, Derivat- und Fremdwährungsgeschäfte), z.B. um vertraglichen Verpflichtungen, gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen, Selbstregulierungen, Risiko- und Compliance-Standards, Marktusancen oder Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche UBS für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, nachzukommen. UBS kann weitere Informationen zur Offenlegung von Kundendaten für Transaktionen und Dienstleistungen und damit zusammenhängende Aktualisierungen auf ihrer Webseite veröffentlichen (www.ubs.com/legalnotices);
2. **weltweit** an Konzerngesellschaften und an Dritte wie Berater, Gerichte oder Behörden, um die berechtigten Interessen von UBS zu wahren, insbesondere im Falle potenzieller oder tatsächlicher rechtlicher Massnahmen durch oder gegen UBS oder eine Konzerngesellschaft, um Ansprüche von UBS gegen den Kunden zu sichern, um vom Kunden oder Dritten gestellte Sicherheiten zu realisieren, um Betreibungsverfahren durchzuführen, um schweizerische oder ausländische Gesetze und Vorschriften einzuhalten (z.B. im Zusammenhang mit von schweizerischen oder ausländischen Behörden erteilten Lizenzen) sowie für Compliance- und Risikomanagementzwecke, insbesondere im Zusammenhang mit Know-Your-Client-Prozessen, Geldwäschereibekämpfung, Betrugsprävention, Sanktionen und Meldepflichten sowie Risikobewertungen;
3. **in der Schweiz** an Konzerngesellschaften und verbundene Gesellschaften wie UBS Anlagestiftungen und UBS Vorsorge-Stiftungen zum Zweck des Marketings oder der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Kunden, wie beispielsweise Geschäftsentwicklung (z.B. um die Bedürfnisse und Vorlieben des Kunden besser zu verstehen und personalisierte Informationen zu Produktangeboten bereitzustellen) und Kundenmanagement (z.B. Kommunikation mit dem Kunden in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen oder Onboarding-Management).

Der Kunde stimmt zu, dass jede Offenlegung von Kundendaten gemäss Artikel 12 und 13 eine zulässige Nutzung von Kundendaten darstellt und nicht gegen die Vertraulichkeitspflichten von UBS, einschliesslich des Schweizer Bankgeheimnisses, verstösst. Daten, die an Empfänger im Ausland offengelegt werden, unterliegen den Gesetzen und regulatorischen Bestimmungen des Ziellandes, einschliesslich der Bestimmungen zum Datenzugriff durch ausländische Behörden.

Kundendaten, die gemäss diesem Artikel 12 offengelegt werden, unterliegen der Kontrolle der Empfänger. UBS hat unter Umständen weder Kenntnis darüber noch Einfluss darauf, wie diese Daten aufbewahrt, verwendet oder weitergegeben werden.

Die Datenschutzhinweise für Kunden unter www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland enthalten Informationen darüber, warum

und wie UBS Personendaten bearbeitet und wie Kunden ihre Rechte gemäss dem geltenden Datenschutzrecht ausüben können. Eine Kopie kann über den Kundenberater bezogen werden.

13. Nutzung von Dienstleistern durch UBS

UBS kann Dienstleistungen von Konzerngesellschaften und Drittparteien in der Schweiz und im Ausland beziehen (Konzerngesellschaften und beauftragte Dritte zusammen «Dienstleister»). Dies betrifft insbesondere die Verwaltung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, Transaktions- und Zahlungsabwicklung, IT-Dienstleistungen, Datenbearbeitung, -verwaltung und -aufbewahrung, Risikomanagement, Compliance, die interne Anti-Geldwäschereifachstelle, Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling) sowie die Zurverfügungstellung von Produkten und Dienstleistungen für den Kunden, wie beispielsweise Produkt- und Dienstleistungsdesign, die gezielte Ausrichtung und Bereitstellung sowie die damit verbundenen Kenntnisse und Informationen.

Um Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, können Kundendaten an Dienstleister mit Sitz in der Schweiz und anderen ausgewählten Ländern gemäss den Datenschutzhinweisen für Kunden (www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland) offengelegt oder übermittelt und von den Dienstleistern aufbewahrt oder bearbeitet werden. Die Datenschutzhinweise für Kunden können von Zeit zu Zeit gemäss den in den Datenschutzhinweisen für Kunden festgelegten Bestimmungen geändert werden.

UBS stellt sicher, dass die von ihr beauftragten Dienstleister angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen und geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Kundendaten aufrechterhalten. UBS beurteilt die relevanten Risiken, bevor sie Dienstleister beauftragt, und hat ein solides Rahmenkonzept für periodische Risikobewertungen.

14. Änderungen der Bedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise, unter anderem durch **Publikation im Internet**, bekannt zu geben. **Ohne schriftlichen Widerspruch** innert Monatsfrist seit Bekanntgabe **gelten die Änderungen als genehmigt**. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit UBS einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und UBS können mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unterlässt der Kunde auch nach einer von UBS angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei UBS hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann UBS die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann UBS mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite: www.ubs.com/legalnotices

Offenlegung von Kundendaten

Informationen zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen

Eine zunehmende Anzahl von Gesetzen, Vorschriften, Vertrags- und sonstigen Bedingungen, Branchenusanzen sowie Compliance-Standards verlangt die Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit der Erbringung gewisser Finanzdienstleistungen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, muss UBS in der Lage sein, die erforderlichen Informationen offenzulegen. Artikel 12 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, Ausgabe Januar 2026) bildet die vertragliche Grundlage dazu. Das vorliegende Dokument enthält weiterführende Informationen und ergänzt das Informationsdokument (*Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften*) der Schweizerischen Bankiervereinigung.

1. Warum müssen wir Kundendaten offenlegen?

Die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Branchenusanzen sowie Compliance-Standards ist Voraussetzung für unsere Geschäftstätigkeit. Offenlegungsanforderungen können verschieden ausgestaltet sein. Sie können die Form von Meldepflichten haben (z.B. Transaktionsmeldungen an eine Börse) oder die Verpflichtung beinhalten, Kundendaten auf konkrete Aufforderung hin offenzulegen (z.B. ungewöhnliche Transaktionen). Solche Offenlegungsanforderungen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit Handel und Verwahrung von Wertschriften (einschliesslich Kapitalmassnahmen sowie Transaktionen mit Wertschriften, die im Ausland gehandelt werden, wo eine lokale Investoren- oder Steuernummer erforderlich ist), Zahlungsverkehr, Devisengeschäften, Derivaten, Edelmetallen und Rohstoffen.

2. Wer kann Ihre Kundendaten unter Umständen erhalten?

Je nach Art der Transaktion, der Dienstleistung und der konkreten Rolle des jeweiligen Dritten können unter anderem Banken, Broker, Börsen, Wertpapierhandelsplattformen, Transaktionsregister, Systembetreiber, Verarbeitungseinheiten, Clearinghäuser, Depotbanken, Zentralverwahrer und Emittenten Empfänger der Daten sein. Auch Zweigniederlassungen oder Konzerngesellschaften von UBS können zu den Empfängern solcher Daten gehören. Darüber hinaus können ausländische Aufsichtsorgane sowie ausländische Behörden und von diesen beauftragte Stellen mögliche Empfänger sein.

3. Welche Kundendaten könnten offengelegt werden?

Folgende Kundendaten könnten beispielsweise offengelegt werden:

- Angaben zu Kunden, ermächtigten Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Personen, in deren Eigentum oder

unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürlichen Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird) sowie anderen beteiligten Parteien (zu den offengelegten Informationen gehören z.B. Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, ID, Passnummer, Kontaktangaben)

- Angaben zu Transaktionen oder Dienstleistungen (z.B. Herkunft von Geldmitteln oder andere Hintergrundinformationen über Transaktionen und Dienstleistungen sowie sonstige compliancerelevante Informationen wie Kundenstatus, Kundenhistorie und Umfang der Kundenbeziehung zu UBS)

4. Wann und wie werden Kundendaten offengelegt?

Offenlegungen können vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Erbringung von Dienstleistungen und selbst nach dem Ende der Bankbeziehung erforderlich werden. Sie können unter anderem auch Daten im Zusammenhang mit Transaktionen oder Dienstleistungen beinhalten, die vor Inkrafttreten der AGB im Januar 2026 getätigt bzw. erbracht wurden. UBS bestimmt jeweils, welche Kundendaten im Rahmen der Offenlegungen angemessen sind. Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die UBS als angemessen erachtet, übermittelt werden, einschliesslich per verschlüsselter oder nicht verschlüsselter E-Mail.

5. Wie werden offengelegte Kundendaten geschützt?

Die Empfänger von Kundendaten unterstehen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Datenschutzstandards derjenigen Rechtsordnung, in der sie tätig sind. Bitte beachten Sie, dass Kundendaten nach ihrer Offenlegung nicht mehr der Kontrolle durch UBS unterliegen und Sie aus praktischen Gründen davon ausgehen müssen, dass die Daten auch nicht mehr durch das Schweizer Datenschutzgesetz sowie das Schweizer Bankkundengeheimnis geschützt sind. Innerhalb des UBS-Konzerns sind die Empfänger solcher Kundendaten an die globalen Informationssicherheitsstandards von UBS gebunden. UBS hat nicht zwangsläufig Kenntnis darüber oder Einfluss darauf, wie Kundendaten nach ihrer Offenlegung verwendet werden. Normalerweise dürfen die Daten nach lokalen Gesetzen und Vorschriften beispielsweise zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Korruption, zur Gewährleistung der Einhaltung lokaler Wertschriftengesetze oder zur Untersuchung verdächtiger Transaktionen genutzt werden. Die offengelegten Daten könnten jedoch letztlich auch für Zwecke eingesetzt werden, die über das hinausgehen, was nach dem Wortlaut der Gesetze oder Vorschriften vorgegeben ist.

Zahlungsverkehrsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Zahlungsverkehrsbedingungen regeln zwischen UBS Switzerland AG (nachstehend «UBS») und dem Kunden¹ die Ausführung und den Empfang von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. Sie gelten unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Zahlungsabwicklung erfolgen soll und welche Finanzinstitute, Korrespondenzbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister (nachstehend gemeinsam «Finanzinstitute») involviert sind. Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge sowie sonstige Spezialregelungen des Zahlungsverkehrs.

2. Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge

2.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags

UBS führt eine Überweisung im Auftrag (nachstehend «Zahlungsauftrag») des Kunden aus, wenn die folgenden Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt und allfällige zusätzliche Informationen (z.B. währungs- und bezahlungsspezifische Angaben) enthalten sind (unter Vorbehalt der Regelungen unter Ziffer 2.4.3 und 2.9.1).

2.1.1 Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde hat UBS mindestens folgende Angaben zu übermitteln:

- Die IBAN (International Bank Account Number) oder allenfalls die Kontonummer des zu belastenden Kontos;
- Seinen Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie jeweils die Adresse;
- Den zu überweisenden Betrag und die Währung;
- Die IBAN, allenfalls die Kontonummer oder eine andere mit UBS vereinbarte Referenz (z.B. Mobilnummer) des Zahlungsempfängers; Sofern die Kontonummer angegeben wird: zusätzlich den BIC (Business Identifier Code) und/oder die nationale Clearingnummer sowie den Namen des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;
- Den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie jeweils die Adresse (in einer von UBS akzeptierten Struktur) des Zahlungsempfängers.

2.1.2 Verfügungsberechtigung

Der Kunde muss für das zu belastende Konto verfügungsberechtigt sein. Zudem dürfen keine Verfügungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen bestehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Anordnungen oder keine Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche die Verfügungsberechtigung ausschliessen oder beschränken.

2.1.3 Guthaben

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags auf seinem zu belastenden Konto frei verfügbare Mittel (Guthaben und/oder Kreditlimite) mindestens im Umfang des auszuführenden Zahlungsauftrags haben.

Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, die seine verfügbaren Mittel übersteigen, kann UBS unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Aufträge ausführt. Wird ein Zahlungsauftrag trotz unzureichendem Guthaben ausgeführt, so belastet UBS dem Kunden Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. Konditionen in einsehbaren Listen/Produktmerkblättern.

2.1.4 Einlieferung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge müssen in der Regel über die elektronischen UBS-Produkte oder schriftlich im Original mit rechtsgültiger Unterschrift (nachstehend «schriftlich») eingeliefert werden.

2. Änderungen, Widerruf und Rückruf von Zahlungsaufträgen

Änderungen an bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel über die elektronischen UBS-Produkte oder schriftlich erfolgen.

Wurde der Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, kann der Kunde einen Rückruf beantragen.

Rückrufe und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von UBS an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung von UBS, ob der

Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird.

2.3 Besondere Arten von Zahlungsaufträgen

2.3.1 Sammelaufträge

Bei mehreren Zahlungsaufträgen mit gleichem Ausführungsdatum, bei denen die Ausführung als Sammelauftrag gewünscht wird, müssen die Voraussetzungen für die Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls behält sich UBS vor, den gesamten Sammelauftrag oder Teile davon nicht auszuführen.

2.3.2 Daueraufträge

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen mindestens fünf Bankwerkstage vor dem Ausführungsdatum bei UBS eingegangen sein. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Auftragsauslösung/Fälligkeit berücksichtigt werden. UBS behält sich das Recht vor, Daueraufträge in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

2.4 Ausführung von Zahlungsaufträgen

2.4.1 Zeitpunkt der Ausführung

UBS führt den Zahlungsauftrag per gewünschtem Ausführungsdatum aus, sofern die jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 2.4.2) eingehalten wurden und alle Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. Das angegebene Konto wird mit dem gewünschten Ausführungsdatum belastet. Abhängig von währungsspezifischen Marktzeiten und Auftragsart ist UBS ermächtigt, die Verarbeitung eines Zahlungsauftrags vor dem gewünschten Ausführungsdatum vorzunehmen. Das Konto des Kunden wird im Zeitpunkt der Verarbeitung mit Valuta des gewünschten Ausführungsdatums belastet. Wenn die Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung des Zahlungsauftrags erst nach dem Ausführungsdatum vollständig erfüllt sind, ist UBS ermächtigt, den Zahlungsauftrag auch dann noch auszuführen. Ist im Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum angegeben, führt UBS den Auftrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Annahmeschlusszeiten (Ziff. 2.4.2) aus, sofern alle Voraussetzungen (Ziff. 2.1) für die Ausführung eines Zahlungsauftrags erfüllt sind. UBS hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

2.4.2 Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten sind in der Liste «Annahmeschlusszeiten» für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge aufgeführt, die dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch den Kunden nach der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann der Zahlungsauftrag in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

2.4.3 Anpassungen und Ergänzungen durch UBS

UBS kann formale oder inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen von Zahlungsaufträgen jeglicher Art vornehmen (z.B. nicht unterstützte Zeichen, Bereinigung von Schreibfehlern, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format, Einfügen oder Anpassen des BIC [Business Identifier Code] und/oder der nationalen Clearing-Nr.), um eine effizientere Verarbeitung zu ermöglichen.

Zudem ist UBS berechtigt, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese Angaben durch UBS zweifelsfrei berichtet und/oder ergänzt werden können.

Weiter ist der Kunde damit einverstanden, dass UBS Angaben über den Zahlungsempfänger, sofern ihr diese bekannt sind, vervollständigen und dem Auftraggeber auf allfälligen Belastungsanzeigen oder ähnlichen einzelfallweisen oder periodischen Auszügen die vervollständigten Daten bekannt geben kann.

UBS hat zudem das Recht, den Leitweg, d.h. die an der Überweisung beteiligten Parteien (z.B. zwischengeschaltete Finanzinstitute) zu bestimmen bzw. allfällige Angaben des Kunden abzuändern.

2.5 Gutschrift von Zahlungseingängen

Erfolgt der Zahlungseingang nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird dieser in der Regel am nächstfolgenden Bankwerktag gutgeschrieben. Grundsätzlich wird der Betrag gemäss Zahlungs-

eingang dem genannten Konto gutgeschrieben. Ist keine vollständige IBAN/Kontonummer/Referenz angegeben, legt UBS fest, welchem Konto der Betrag gutgeschrieben wird.

2.6 Währungsumrechnung und Kursrisiko

Währungsumrechnungen erfolgen für jede Zahlungstransaktion zum aktuellen Devisenkurs zum Zeitpunkt der Zahlungsauftragsverarbeitung durch UBS.

Allfällige Kursgewinne und Kursverluste (z.B. bei einer Rücküberweisung) gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

2.7 Verstoß gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften

UBS ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln und Massnahmen von UBS (z.B. Embargo- oder Geldwäschereivorschriften) stehen. UBS haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

2.8 Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsaufträgen oder Zahlungseingängen zur Folge haben. Entsprechend behält sich UBS das Recht vor, jederzeit den Zahlungsverkehr in gewisse Länder oder für gewisse Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr aus und in die entsprechenden Länder sind vom Kunden zu beachten. UBS haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. erhöhte Kosten, die sich aus länder- und währungsspezifischen Besonderheiten ergeben.

2.9 Zurückweisung und Rücküberweisung

2.9.1 Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht erfüllt und erfolgt durch UBS keine Bereinigung, führt UBS den Zahlungsauftrag nicht aus. Zudem kann der Zahlungsauftrag auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen werden.

Bei einer Zurückweisung informiert UBS den Kunden in geeigneter Form. Hat UBS den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, schreibt sie den erhaltenen Betrag nach Wiedereingang dem Konto wieder gut. Die Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht durch UBS infolge Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

Ist UBS in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrags selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

2.9.2 Rücküberweisung von Zahlungseingängen

UBS überweist Zahlungseingänge an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurück, wenn Gründe vorliegen, die eine Gutschrift verhindern (z.B. kein Konto vorhanden, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Anordnungen, Regelwerke).

Im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung ist UBS berechtigt, allen an der Zahlungstransaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsauftraggeber) den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift bekannt zu geben.

2.10 Datenabstimmung

Grundsätzlich bedürfen Zahlungseingänge der IBAN/Kontonummer/Referenz sowie der damit übereinstimmenden Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse. Als Zahlungsempfänger ist der Kunde jedoch einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrags durch UBS einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer/Referenz und ohne Abstimmung dieser Angaben mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgen kann. UBS behält sich vor, diese Abstimmung nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die korrekten Daten beim Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers nachzufragen bzw. den Zahlungseingang bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Als Auftraggeber nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers die Gutschrift entweder einzig anhand der angegebenen IBAN/

Kontonummer/Referenz ohne Abstimmung derselben mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse des Zahlungsempfängers vornehmen oder aber eine solche Abstimmung durchführen und bei Nichtübereinstimmungen mit UBS Kontakt aufnehmen und Rückfragen stellen bzw. den Zahlungsauftrag zurückweisen kann. Bei Rückfragen ist UBS berechtigt, die entsprechenden Informationen zu erteilen.

2.11 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Der Kunde ist einverstanden, dass im Rahmen von Zahlungstransaktionen bei allen Kontoarten die Daten des Kunden, wie Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, IBAN/Kontonummer/Referenz und weitere Angaben gemäss Zahlungsauftrag allen Beteiligten, wie z.B. den in- und ausländischen Finanzinstituten, Zahlungssystembetreibern und SWIFT bekanntgegeben werden. Je nach Zahlungstransaktion (z.B. Fremdwährung) und Zahlungsabwicklung (z.B. Abwicklung über SWIFT) gilt dies für inländische und grenzüberschreitende Zahlungstransaktionen.

Bestimmte Währungen werden ganz oder teilweise nicht über Korrespondenzbanken, sondern über Zahlungsverkehrsdienstleister abgewickelt.

Für die Nutzung von Dienstleistern und die Offenlegung von Kundendaten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.12 Deckungszahlungen

UBS behält sich vor, Zahlungseingänge in Fremdwährung, die mit einer Deckungszahlung (Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutzuschreiben. Wenn UBS die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält UBS sich das Recht vor, ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung nicht innert zwei Bankwerktagen von den Korrespondenzbanken eintreffen sollte. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2.13 Avisierung von Zahlungseingängen

Der Kunde kann Zahlungseingänge gemäss der Liste «Annahmeschlusszeiten» für Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge avisieren. Er ist gegenüber UBS für Fehlavisierungen vollumfänglich verantwortlich und haftet für einen allfälligen Schaden, insbesondere wenn das Valutadatum abweicht, die Gutschrift nicht oder bei einem anderen Finanzinstitut als dem avisierten eintrifft oder eine Betragsdifferenz besteht, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

2.14 Zusätzliche besondere Bestimmungen für SEPA-Zahlungstransaktionen

Zahlungsaufträge nach den SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (Single Euro Payments Area) können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Zahlungsauftrag ist in Euro;
- Der Zahlungsauftrag enthält die IBAN des Zahlungsempfängers;
- Die Einlieferung des Zahlungsauftrags ist über die elektronischen UBS-Produkte erfolgt;
- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt an SEPA teil;
- Aufteilung der Kosten, d.h. Zahlungsempfänger und Auftraggeber tragen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten jeweils selbst;
- Es werden keine Spezialinstruktionen erteilt;
- Die max. Betragslimite ist nicht überschritten (siehe separate Bestimmungen).

Bei SEPA Instant-Zahlungen sind zudem die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen für Instant-Zahlungen anwendbar.

2.15 Zusätzliche besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen

Bei Instant-Zahlungen wird – in Abweichung der Regelungen zu den Annahmeschlusszeiten und Bankwerktagen – der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben. Für Instant-Zahlungen gelten Betragslimiten (siehe separate Bestimmungen) und sie erfordern eine erfolgreiche Validierung.

Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- UBS und das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers unterstützen Instant-Zahlungen;
- Das zu belastende Konto weist Guthaben mindestens im Umfang der auszuführenden Instant-Zahlung auf.

Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, ist UBS berechtigt, diese als Nicht-Instant-Zahlung auszuführen.

2.16 Lastschriftverfahren

Für Lastschriftverfahren gelten besondere Bedingungen. Liegen die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden nicht vor, hat UBS das Recht, alle eingehenden Lastschriften ohne Benachrichtigung des Kunden zurückzuweisen.

2.17 Scheck

Für Schecks gelten besondere Bedingungen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Preise

UBS kann für Zahlungsverkehrsdienstleistungen (Zahlungsaufträge und Zahlungseingänge) Preise erheben, die sich nach jederzeit änderbaren und einsehbaren Listen richten.

Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkmale möglich. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

3.2 Bankwerktag

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist UBS berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am nächstfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

Zahlungsaufträge bzw. Belastungen und Zahlungseingänge bzw. Gutschriften können sich auch infolge regionaler, ausländischer oder institutsspezifischer Regelungen zu Bankwerk- und Feiertagen verzögern.

3.3 Datenbereinigung

Korrekte, standardgemäss formatierte und vollständige Daten unterstützen die effiziente und kostengünstige Abwicklung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen. UBS ist berechtigt, Kundendaten ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden zu bereinigen (z.B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummern/IBAN/Referenz, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse, Umwandlung einer Kontonummer ins IBAN-Format). Der Kunde ist einverstanden, dass UBS die bereinigten Kundendaten in der Schweiz domizilierten Personen bekannt geben kann, die auf Wunsch des Kunden Zahlungsaufträge zu seinen Gunsten erteilen und dazu die entsprechenden Angaben vom Kunden erhalten haben. Diese Bereinigung dient der reibungslosen Abwicklung von zukünftigen Zahlungen an den Kunden.

3.4 Stornobuchungen

Bei irrtümlichen oder fehlerhaften Buchungen durch UBS oder sonst zu Unrecht erfolgten Gutschriften hat UBS das Recht, jederzeit ohne

Rücksprache mit dem Kunden diese Buchungen wieder rückgängig zu machen (Stornobuchung).

3.5 Anzeigen über Gutschriften und Belastungen

Anzeigen über Gutschriften und Belastungen werden dem Kunden in geeigneter Form bzw. gemäss Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Gutschrifts- und Belastungsanzeigen von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Erhalt der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen ab Datum der Anzeige vorbringen. Die Anzeige gilt als vom Kunden genehmigt, wenn nicht innerhalb der Frist schriftlich Widerspruch geltend gemacht wird.

3.6 Risikohinweise

UBS informiert über mögliche Risiken bei der Verwendung von beleggebundenen Produkten in den entsprechenden Produktebeschreibungen. Auf mögliche Risiken bei der Nutzung von elektronischen UBS-Produkten wird in den entsprechenden Vertrags- und Nutzungsbestimmungen hingewiesen.

3.7 Haftung

UBS haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

3.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Zahlungsverkehrsbedingungen sind insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Bestimmungen betreffend Kontobeziehung und elektronische UBS-Produkte anwendbar.

3.9 Änderungen der Zahlungsverkehrsbedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Zahlungsverkehrsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise, unter anderem durch Publikation im Internet, bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der ersten Benutzung der davon betroffenen Dienstleistung, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Die derzeit gültige Version ist im Internet verfügbar (www.ubs.com/legalnotices).

3.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Kunden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

¹ Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.